

Feuerwehrreglement der Gemeinde Arth

Der Gemeinderat, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Aufgaben*
- ¹Die Feuerwehr der Gemeinde Arth leistet bei Brandfällen, bei Öl- und Wasserunfällen sowie bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.
- ²Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen und kann auch zum Schutze gegen andere Gefahren aufgeboden werden.
- ³Die Feuerwehr ist berechtigt, zu Übungs- und Einsatzzwecken öffentliche und private Grundstücke und Objekte zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen, Tiere und Sachen in Anspruch zu nehmen.
Die Gemeinde hat dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Beanspruchung seiner Sache durch die Feuerwehr entstanden ist.
- ⁴Die Feuerwehr hat auf Ersuchen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten. Die Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der Einsatzgemeinde.
- ⁵Die Feuerwehr kann zum Ordnungs- und Wachdienst aufgeboden werden. Die daraus anfallenden Kosten können dem Veranstalter auferlegt werden.
- ⁶Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 2

- Gemeinderat*
- ¹Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr.
- ²Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über das Feuerwehrwesen.
- ³Der Gemeinderat kann Aufgaben an die Sicherheitskommission oder dem Kommando übertragen.

⁴Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission, des Kommandanten und der Vizekommandanten;
- b. Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe;
- c. Festsetzung des Soldes und der Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr;
- d. Festsetzung der Ersatzabgabe und eines allfälligen Feuerwehrbeitrages;
- e. Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission.

Art. 3

Sicherheitskommission

¹Die Sicherheitskommission wird entsprechend den Bestimmungen im Kommissionenmodell der Gemeinde Arth bestellt.

²Ferner gehört der Sicherheitskommission der Kommandant mit Stimmrecht an.

Die Sicherheitskommission ist bezogen auf die Feuerwehr zuständig für:

- a. Aufsicht der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b. Vorbereitung und Antragsstellung zu allen, in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Geschäfte, sofern die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist;
- c. Überwachung des Dienstbetriebes.

Die Sicherheitskommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a. Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b. Anordnung von Disziplarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- c. Gesuchen um Befreiung von der Ersatzabgabe;
- d. Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat mittels Beschwerde schriftlich angefochten werden.

Art. 4

Kommandant

¹Dem Kommandanten obliegt die Führung der Feuerwehr. Er verfügt über die notwendige Ausbildung.

²Der Kommandant ist zuständig für:

- a. Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung und der Einsätze der Feuerwehr;
- b. Instruktion und Ausbildung des Kaders;
- c. Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- d. Vollzug von Beschlüssen und besonderen Aufträgen;
- e. Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Fahrzeuge und Gerätschaften;
- f. Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Soldlisten;
- g. Rapportwesen über Ernstfalleinsätze an die zuständigen Stellen;
- h. Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;
- i. Erfüllung weiterer Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 5

Kommando

¹Das Kommando besteht aus dem Kommandanten, den Vizekommandanten und dem Sekretär.

²Die Vizekommandanten erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a. Ausbildung, Einteilung und Einsatz der Mannschaft;
- b. Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Fahrzeuge und Gerätschaften;
- c. Erstellung des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates;
- d. Regelung des Dienstbetriebes und Erstellung der Übungsprogramme;
- e. Vornahme von Entlassungen aus der Feuerwehr;
- f. Aufnahme neuer Mitglieder;
- g. Vornahme von Rekrutierungen;
- h. Beförderung der Kaderangehörigen nach dem kantonalen Reglement über die Beförderungen in der Feuerwehr.

III. Organisation

Art. 6

Organisation

Die Feuerwehr hat einen Sollbestand von 100 bis höchstens 120 Mitglieder.

IV. Dienstpflicht und Ersatzabgabe

Art. 7

Dienstpflicht

¹Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr.

²Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrpflichtig.

³Die Feuerwehrpflicht besteht ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahrs.

⁴Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a. Feuerwehrdienst in der Gemeinde Arth. Für die Befreiung von der Ersatzabgabe müssen jährlich mindestens sechs Übungen besucht werden;
- b. Feuerwehrdienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr der Wohnsitzgemeinde;
- c. Entrichtung der Ersatzabgabe.

Art. 8

Kader- rekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

Art. 9

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

¹Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a. Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können;
- b. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- c. Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
- d. Ehegatten und eingetragene Partner von Feuerwehrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe leben;
- e. Angehörige des Polizeikorps.

²Von der Feuerwehrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

Art. 10

Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe wird alljährlich bei Verabschiedung des Voranschlages aufgrund des steuerbaren Einkommens festgelegt.

²Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat gleichzeitig mit der ordentlichen Steuerrechnung veranlagt und erhoben.

³Beim Besuch von weniger als sechs Übungen pro Jahr ist die volle Ersatzabgabe geschuldet.

⁴Wer 25 Dienstjahre geleistet hat, wird von der Ersatzabgabepflicht befreit.

⁵Gegen die Veranlagung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 11

Auszeichnung

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

V. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 12

Ausrüstung

¹Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

²Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 13

Ausbildung

¹Neueingeteilte Feuerwehrmitglieder haben den allgemeinen Einführungskurs für die Grundausbildung zu besuchen.

²Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die Kaderübungen sowie die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

³Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

⁴Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die entsprechenden Kurse zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VI. Alarmwesen

Art. 14

Alarmwesen ¹Die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens erfolgt durch den Kommandanten.

²Die Alarmierung der Feuerwehr wird durch das Alarmierungssystem des Kantons sichergestellt.

VII. Einsatzdienst- und Rapportwesen

Art. 15

Einsatzleitung ¹Auf dem Schadenplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando, später kann der ranghöchste Offizier das Kommando übernehmen.

²Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der Feuerwehr, den Nachdienst und speziell notwendige Überwachung an. In erster Linie sind auswärtige Hilfsmannschaften zu entlassen.

Art. 16

Rapporte Der Einsatzleiter hat dem Kommandanten über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

VIII. Besoldung und Versicherung

Art. 17

Besoldung ¹Einsatzdienste, Pikettdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

²Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif.

Art. 18

Versicherung Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

IX. Finanzierung

Art. 19

Ersatzabgabe, Feuerwehrbeitrag, Kostenüberwälzung ¹Die Finanzierung der Feuerwehr wird als Bestandteil in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt. Sie richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

²Zur kostendeckenden Finanzierung des Aufwandes der Feuerwehr und der Feuerschau erhebt die Gemeinde Ersatzabgaben.

³Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung mittels Urnenabstimmung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageneigentümern erhoben wird.

⁴Soweit rechtlich möglich, werden die Aufwendungen der Feuerwehr dem Verursacher überbunden (z.B. Ölwehr, technische Hilfeleistungen, Fehlalarmierung, Ordnungs- und Wachdienst). Der Gemeinderat erlässt dazu eine separate Tarifliste.

X. Vorbeugender Brandschutz

Art. 20

Aufgabe Der vorbeugende Brandschutz hat die in § 5 ff der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Art. 21

Feuerschau ¹Der vorbeugende Brandschutz besteht aus der Feuerschau.

²Die Feuerschau (Brandschutzexperte) untersteht dem Ressort Bau.

Art. 22

Kosten Die Kosten für die Feuerschau gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Aufwendungen für Nachkontrollen gehen zu Lasten des Verursachers.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 24. Juni 2008 in Kraft gesetzt.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Schadenwehr der Gemeinde Arth vom 25. September 1995 ausser Kraft.

³Im Weiteren gilt die kantonale Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 und die Vollzugsverordnung über die Schadenwehr vom 7. Februar 1995.

Genehmigt vom Gemeinderat Arth:

GRB Nr. 395 vom 19. Mai 2008

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz:

RRB Nr. 725 vom 24. Juni 2008